

UNTERRICHTUNG durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

16. Bericht des Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Absatz 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V) für das Jahr 2010

Hier: Auszug aus dem Bericht zu Petitionen zum ALG II

Petitionen zum Arbeitslosengeld II (ALG II)

Ein Schwerpunkt der eingegangenen Petitionen lag im Berichtszeitraum im Bereich des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) mit 404 Petitionen. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet das einen enormen Anstieg: im Jahr 2009 wurden in den Bereichen SGB II und SGB XII - diese Petitionen wurden damals noch nicht getrennt erfasst - zusammengerechnet 272 Petitionen eingereicht. Seit 2010 werden deshalb die Petitionen rund um den Problemkreis Arbeitslosengeld II durch eine ausschließlich für diesen Bereich zuständige Mitarbeiterin bearbeitet.

Das Rechtsgebiet ist kompliziert. Seit dem Inkrafttreten im Jahr 2005 hat das SGB II mehr als 40 Änderungen erfahren! Zusätzlich gibt es eine sehr umfängliche Rechtsprechung, die mitunter auch widersprüchlich erscheint. Für die Beratung und die Durchsetzung der Ansprüche der Petenten ist deshalb die Kenntnis der Rechtsprechung unverzichtbar. Oft haben erst gezielte Nachfragen bei den Petenten Lösungen möglich gemacht, weil nur so bis dahin nicht vorgetragene, aber entscheidungserhebliche Fakten in Erfahrung gebracht werden konnten. Die intensive Prüfung von Sach- und Rechtslage und die darauf aufbauende juristische Argumentation haben vielen Bürgern geholfen (*siehe Beitrag „Behördenmarathon“*).

Dabei ist festzustellen, dass viele Bürger erst durch die Unterstützung die von ihnen oft dringend benötigten Leistungen, so wie es gesetzlich vorgesehen ist, erhielten. Außerdem konnte durch Erörterung der Sach- und Rechtslage in vielen Fällen Akzeptanz für die Entscheidungen erreicht werden, die von Bürgern anfangs als ungerecht empfunden wurden und deren Rechtmäßigkeit sie bezweifelt hatten. In diesen Fällen haben die Petenten davon abgesehen Widerspruch einzulegen und somit konnten Widerspruchs- und Sozialgerichtsverfahren vermieden werden.

In keinem anderen Arbeitsbereich beim Bürgerbeauftragten werden so häufig existentielle Notlagen - sowohl materielle als auch seelische - deutlich. Die Arbeit ist oft mit aufwendigen Berechnungen verbunden. Da es sich um dringende Probleme handelt, ist oft ein sofortiges Handeln gegenüber den Behörden erforderlich, wodurch zusätzlich erheblicher Zeitdruck für die Bearbeitung der Petitionen entsteht (*siehe Beiträge „Wer bescheinigt wem was?“ und „Drei Wochen mit 50 € für ein Ehepaar“*).

Inhaltlich betrafen die meisten Petitionen (103) die Hilfebedürftigkeit, insbesondere ob diese wegen (nicht) zu berücksichtigenden Einkommens und Vermögens gegeben ist: Angefangen von der Frage, was grundsätzlich als Einkommen und was als Vermögen zu werten ist über die konkrete Berechnung des tatsächlich zu berücksichtigenden Einkommens und Vermögens bis hin zur Frage, inwieweit Einkommen von Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft anzurechnen ist, die selbst gar keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben. Weiter ging es um Erstausrüstung für die Wohnung, für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt und Überbrückungsdarlehen und um Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt wie Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung (*siehe Beitrag „Taschengeldaufbessern durch Zeitungsaustragen anrechnungsfrei?“*).

Zweithäufigster Beschwerdegegenstand mit 66 Petitionen waren Leistungen für Unterkunft und Heizung. Dabei ging es nicht nur um die Frage, welche Kosten angemessen und deshalb vom Leistungsträger zu übernehmen sind, sondern auch um Kostensenkungsaufforderungen, um Zusicherungen der Übernahme der Aufwendungen für die neue Unterkunft, die Übernahme von Mietkautionen und Umzugskosten. Hier konnte der Bürgerbeauftragte oftmals kurzfristig Hilfestellung geben (*siehe Beitrag „Umzug eilt!“*).

38 Petitionen betrafen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Etliche Bürger fühlten sich von ihren Arbeitsvermittlern nicht ausreichend beraten und gefördert. Einige hatten den Wunsch, einen Bildungs- oder Vermittlungsgutschein zu erhalten. Manche Bürger hatten sogar eine konkrete sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht, doch ihnen fehlte noch eine Qualifikation oder eine andere Voraussetzung wie ein Führerschein (*sh. Beitrag: „Gute Fahrt!“*).

Viele Bürger fragten nach den Modalitäten des neu eingeführten Modellprojekts „Bürgerarbeit“. Ältere Leistungsbezieher beklagten, dass sie enorme Schwierigkeiten hätten, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu finden. Die Aussicht, mit der Grundsicherung für Arbeitssuchende bis zur Rente auskommen zu müssen, obgleich sie über Jahrzehnte gearbeitet hatten, würdige keineswegs ihre Erwerbsbiografie und mache sie sowohl psychisch als auch körperlich krank.

Die Leistungsberechtigung war Schwerpunkt in 28 Petitionen. Dabei ging es darum, wer grundsätzlich einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat, wer zur Bedarfsgemeinschaft gehört und wer von Leistungen ausgeschlossen ist (*siehe Beitrag „Schriftlicher Ablehnungsbescheid anderer Behörde nicht erforderlich“*).

Gegen die Aufhebung von Bewilligungen und Rückforderung von Leistungen sowie die Abwehr von Sanktionen waren 28 Petitionen gerichtet.

16 Petenten baten um Auskunft dazu, wie man Überprüfungsanträge stellt. Kann ein Bescheid nicht mehr mittels Widerspruch angefochten werden, ist es möglich, einen Überprüfungsantrag zu stellen. Hierbei handelt es sich um eine sozialrechtliche Besonderheit, die in anderen Bereichen des Verwaltungsrechts nicht gegeben ist.

Zu Fragen der Mitwirkungspflicht der Leistungsempfänger gingen 13 Petitionen ein. 9 Petitionen betrafen Anfragen zu Umfang und Höhe der Regelleistungen. Anlass hierzu war zumeist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010, mit dem es die Modalitäten der Berechnung der Regelleistungen als mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt hatte.

48 Petitionen hatten verschiedene Inhalte wie Einzelfragen zu Formalien oder übergreifende Fragestellungen, wie z. B. Kritik am Verhalten von Mitarbeitern, Unmut über die Dauer der Bearbeitung oder die fehlende Nachvollziehbarkeit von Bescheiden oder das Recht auf Einsicht in eine Richtlinie. Auch gab es den Wunsch nach konstanten Sachbearbeitern oder der Möglichkeit unkompliziert und schnell einen Gesprächstermin zu erhalten (*siehe Beitrag „Richtlinien nur intern?“*).

Von den im Berichtszeitraum in diesem Bereich eingegangenen 404 Petitionen wurden bis zum Jahresende 349 Petitionen abschließend bearbeitet. Von diesen 349 Petitionen konnten 310 mit einem für die Petenten positiven Ergebnis abgeschlossen werden.

Die 310 positiven Erledigungen setzen sich wie folgt zusammen:

- In 77 Fällen folgten die Leistungsträger der Argumentation des Bürgerbeauftragten und änderten die Entscheidung ganz oder teilweise zugunsten der Bürger ab.
- 124 Mal wurden Auskünfte erteilt wurde, in denen die Entscheidung bzw. die Rechtslage erläutert wurde.
- 109 Bürgern konnte mit einer Beratung geholfen werden, bei der nicht nur die Rechtslage erläutert, sondern auch eine konkrete Handlungsempfehlung abgegeben wurde.

18 Petenten zogen nach Erläuterung der Sach- und Rechtslage ihre Petitionen zurück. Nur in 13 Fällen konnte dem Anliegen der Petenten gar nicht entsprochen werden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für das jeweilige Anliegen der Petenten nicht vorlagen. Hier konnte aber auch in jedem Fall Beratung und Erläuterung erteilt werden. In 5 Fällen durfte der Bürgerbeauftragte aufgrund von § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes (PetBüG) nicht tätig werden und 3 Petenten wurden Ansprechpartner in anderen Dienststellen benannt.

Richtlinien nur intern?

Eine Petentin wandte sich schriftlich an den Bürgerbeauftragten. Sie berichtete, dass sie ihre Leistungsakte bei der für sie zuständigen ARGE eingesehen hätte. Bei den Entscheidungen über ihre Anträge war immer wieder auf die Richtlinie des Landkreises über die Höhe der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung Bezug genommen worden. Um den Entscheidungsgang nachvollziehen zu können, bat die Petentin bei der ARGE darum, ihr den Inhalt dieser Richtlinie zugänglich zu machen. Die Petentin war sogar bereit, die Fotokopien zu bezahlen. Trotzdem wurde ihre Bitte abgelehnt.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an den Landrat und bat unter Hinweis auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V) darum, der Petentin eine Abschrift der vom Landkreis erlassenen Richtlinie zu übersenden. In seiner Antwort teilte der Landrat mit, dass eine Kopie der Richtlinie des Landkreises zur Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung der Petentin übersandt wurde. Darüber hinaus teilte er mit, dass die Vorgehensweise der ARGE mit dieser ausgewertet wurde.

Der Bürgerbeauftragte empfiehlt, dass alle Landkreise die entsprechenden Richtlinien nicht nur in den Amtsblättern, sondern z. B. auch im Internet veröffentlichen.

Behördenmarathon

Anfang 2010 sprach beim Bürgerbeauftragten eine Frau vor, die sich in der Ausbildung zur Krankenschwester befand. Die 30-jährige Petentin hatte nach einer abgeschlossenen Erstausbildung ein Studium begonnen, das sie jedoch nicht zu Ende führte. Sie war daraufhin arbeitslos gewesen. Im Rahmen einer Arbeitsfördermaßnahme hatte sie in einem Krankenhaus gearbeitet. Das hatte ihr so gefallen, dass sie eine Ausbildung als Krankenschwester aufgenommen hatte. Da es sich nicht um eine Erstausbildung handelte, erhielt sie weder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) noch Bundesausbildungsförderung (BAföG), ebenso wenig Leistungen nach dem SGB II. Sie hatte 2008 eine Wohnung am Ausbildungsort bezogen und zur Finanzierung der Miete zunächst einen Kredit aufgenommen.

1. Antrag - bei der Wohngeldstelle:

Im September 2009 hatte sie bei der Wohngeldstelle Wohngeld beantragt. Der Wohngeldantrag war abgelehnt worden, weil ihr dem Grunde nach ein Anspruch auf Bafög zustehen könnte. Ihr wurde geraten, Bafög zu beantragen. Wegen der noch nicht gezahlten ersten Miete bat die Petentin ihren Vermieter um eine Stundung.

2. Antrag - beim Bafög-Amt:

Der dann von der Petentin gestellte Bafög-Antrag wurde jedoch abgelehnt, weil ihre Ausbildungsvergütung von netto 497 € hoch genug war, um den nach dem BAföG zu berücksichtigenden Bedarf abzudecken. Dabei war der in § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG geregelte Grundbedarf für das Schüler-BAföG von 212 € zugrunde gelegt worden. Die Petentin bat um Überprüfung, ob die Ablehnung von Bafög und Wohngeld zu Recht erfolgt war.

Der Bürgerbeauftragte prüfte die Rechtslage und stellte zunächst fest, dass die beiden Ablehnungsbescheide nicht zu beanstanden waren. Grundsätzlich haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II). Diese Vorschrift ist aber dann nicht anzuwenden, wenn sich der Bedarf nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bemisst. In diesen Fällen kann sich ein ergänzender Anspruch auf ALG II ergeben (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II). Hier muss stets eine individuelle Berechnung erfolgen. Weil aus dem von der Petentin vorgelegten Bescheid über Ausbildungsförderung hervorging, dass der Grundbedarf nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG festgesetzt worden war, empfahl der Bürgerbeauftragte der Petentin, einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II bei der örtlich zuständigen ARGE zu stellen. Leistungen nach dem SGB II waren folglich nicht per se ausgeschlossen. Die ARGE musste nun vielmehr prüfen, in welcher Höhe diese der Petentin zustehen.

3. Antrag - bei der ARGE:

Zur Überraschung des Bürgerbeauftragten meldete sich die Petentin jedoch nach einiger Zeit erneut und teilte mit, dass auch dieser Antrag nicht entgegengenommen worden sei. Ihr wäre gesagt worden, die Antragstellung wäre sinnlos, denn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts stünden ihr nicht zu. Die ARGE berief sich auf § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II. Der Bürgerbeauftragte empfahl der Petentin, erneut bei der ARGE vorzusprechen, die Antragsunterlagen auf jeden Fall abzugeben und gleichzeitig auf die Sondervorschrift des § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II hinzuweisen.

4. Antrag - wiederum bei der ARGE:

Die Petentin folgte dieser Empfehlung und stellte einen entsprechenden Antrag. Daraufhin erhielt die Petentin einen Ablehnungsbescheid, mit dem erneut keine individuelle Berechnung ihres Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erfolgte! Stattdessen hatte die ARGE geprüft, ob der Petentin ein Anspruch auf einen Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 7 SGB II zusteht und diesen ebenfalls verneint.

statt 5. Antrag - ein Schreiben des Bürgerbeauftragten an die ARGE:

Die Petentin bat nunmehr den Bürgerbeauftragten um ein direktes Eingreifen bei der ARGE. Der Bürgerbeauftragte wandte sich schriftlich an die Geschäftsführung der ARGE und verwies auf die hier skizzierte tatsächliche Rechtslage. Wenige Tage später teilte die ARGE mit, dass nunmehr die abgelehnte Prüfung des Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vorgenommen werde. Eine Woche später erhielt die Petentin endlich den Bewilligungsbescheid über die ihr zustehende Leistung in Höhe von rund 380 € monatlich.

Fazit: In dieser Petition waren 13 Telefonate und 8 Schreiben erforderlich, bis der Petentin in ihrer schwierigen Situation geholfen war und sie die ihr zustehenden Leistungen erhielt! Besonders kritisch ist, dass die Petentin - selbst nachdem sie die Information übermittelte, wonach ihr Leistungen zustehen - zunächst abgewiesen wurde und bei der folgenden Antragstellung eine schriftliche Ablehnung erging. Dieser Fall belegt, dass ein Unterstützungsbedarf bestand und erst nach dem direkten Eingreifen des Bürgerbeauftragten die zuständige ARGE die Rechtslage eingehend prüfte.

Umzug eilt!

Eine 39-jährige Frau, die Arbeitslosengeld II bezog, rief beim Bürgerbeauftragten an. Sie schilderte, dass sie allein erziehende Mutter einer 18 und einer 14 Jahre alten Tochter sei und ein drittes Kind

erwarte. Sie befand sich bereits in der 24. Schwangerschaftswoche. Es handelte sich wegen ihres Lebensalters und aufgrund einer früheren Operation, wegen der eine Frühgeburt drohte, um eine Risikoschwangerschaft.

Bereits zu jenem Zeitpunkt hätte der Petentin mit ihren beiden Kindern eine größere als die von ihnen bewohnte 60 m² große Wohnung zugestanden. Nun kam der Raumbedarf für das dritte Kind hinzu, sodass der Umzug in eine größere Wohnung unumgänglich wurde. Die Petentin hatte sich wegen einer Zusicherung zur Übernahme der Kosten für den Bezug einer neuen Wohnung an die ARGE gewandt.

Die ARGE sagte ihr zu, die Kautions für die neue Wohnung darlehensweise zur Verfügung zu stellen, erteilte aber nicht die Zusage der Übernahme der Umzugskosten. Nur wenn solch eine Zusicherung vorliegt, können die Kosten für ein Umzugsunternehmen in bestimmten Fällen übernommen werden. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes kommt dieses nur in Betracht, wenn der Leistungsberechtigte den Umzug etwa aus Altersgründen oder wegen einer Behinderung oder seiner körperlichen Konstitution nicht selbst vornehmen oder durchführen kann und keine Hilfe von Dritten möglich ist.

Die Petentin durfte laut ärztlichem Attest wegen ihrer körperlichen Verfassung nicht schwer heben und auch kein Kraftfahrzeug führen. Ihre Töchter waren nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis. Helfer aus dem Verwandten- und Freundeskreis standen ebenfalls nicht zur Verfügung. Die Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten eines gewerblichen Transportunternehmens waren somit gegeben.

Unter Hinweis auf diese Besonderheiten des Einzelfalles und die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes wandte sich der Bürgerbeauftragte an die ARGE mit der Bitte um nochmalige Prüfung und möglichst schnelle Entscheidung im Hinblick auf die fortgeschrittene Risikoschwangerschaft.

Einen Tag später meldete sich die Geschäftsführung der ARGE und teilte mit, dass die Zusicherung erteilt und die Kosten für das günstigste der von der Petentin vorgelegten Angebote von Umzugsunternehmen in voller Höhe übernommen werden.

Wer bescheinigt wem was?

Eine Petentin sprach beim Bürgerbeauftragten vor und erklärte, ihr Anwalt habe ihr geraten, den Bürgerbeauftragten aufzusuchen, da über diesen eine Lösung wahrscheinlich schneller zu erreichen wäre als über ein einstweiliges Anordnungsverfahren beim Sozialgericht. Die kurz vor der Entbindung stehende Frau hatte sich von ihrem Lebenspartner getrennt und wollte aus der noch gemeinsamen Wohnung aus- und in eine Wohnung in der Nähe ihrer Eltern in Berlin ziehen. Ihre Eltern wollten sie bei der Kindesbetreuung unterstützen, damit sie ihre Berufstätigkeit wieder aufnehmen könnte. Die Petentin hatte in Berlin bereits eine angemessene Wohnung gefunden, aber nur für wenige Tage reservieren können. Der Vermieter wollte ihr die Wohnung nur dann vermieten, wenn sie eine Erklärung der ARGE zur Übernahme der Mietkaution vorlegen würde.

Um eine solche Erklärung zu erhalten beantragte die Petentin bei der ARGE am bisherigen Wohnsitz eine Zusicherung der Übernahme der Kosten für die neue Wohnung, weil dies Voraussetzung für die Übernahme der Mietkaution durch die ARGE am neuen Wohnort ist. Die Petentin legte dabei eine Bescheinigung der ARGE des neuen Wohnsitzes vor, nach der die Miete der neuen Wohnung angemessen ist. Die ARGE des bisherigen Wohnsitzes lehnte den Antrag ab und begründete dies damit, dass es der Petentin im Rahmen der Freizügigkeit sowieso nicht verwehrt werden könne, in den Zuständigkeitsbereich einer anderen ARGE umzuziehen. In solch einem Fall bedürfe es keiner Zusicherung durch die ARGE des bisherigen Wohnsitzes, da die angemessenen Kosten für die neue Unterkunft ohnehin von der ARGE des neuen Wohnsitzes übernommen werden.

Ohne eine solche Zusicherung darf aber die ARGE am zukünftigen Wohnort einen Antrag auf darlehensweise Gewährung der Mietkaution nicht bewilligen.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an die ARGE des bisherigen Wohnsitzes, wies auf die Besonderheit dieses Falles und die sich daraus ergebende Rechtsfolge hin und bat um eine möglichst schnelle Entscheidung, damit die Petentin die nur für kurze Zeit reservierte, günstige neue Wohnung beziehen konnte. Innerhalb eines Tages erhielt die Petentin durch die ARGE die gewünschte Zusicherung.

Schriftlicher Ablehnungsbescheid anderer Behörde nicht erforderlich

Telefonisch bat eine Petentin um Unterstützung bei der Durchsetzung des Anspruchs auf Zahlung von ALG II für ihren Sohn. Die Petentin und ihr Ehemann sowie der Sohn hatten bisher entsprechende Leistungen bezogen. Mit dem letzten Bewilligungsbescheid war der Sohn jedoch nicht mehr als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt worden, weil er plante, ab Beginn des folgenden Monats eine Ausbildung aufzunehmen.

Da der Ausbildungsort ca. 65 km vom Wohnort entfernt war, meinte die ARGE, der Sohn habe einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und könne deshalb bei der Festsetzung der Leistungen

zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II nicht mehr berücksichtigt werden. Nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II haben Auszubildende, deren Ausbildung dem Grunde nach im Rahmen der BAB förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Dies gilt aber nicht für Auszubildende, die deshalb kein BAB erhalten, weil sie bei ihren Eltern wohnen (§ 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II). Obwohl es offensichtlich war, dass dem Sohn der Petentin wegen des Wohnens bei den Eltern kein Anspruch auf BAB zustand, forderte die ARGE die Vorlage eines schriftlichen Ablehnungsbescheides der BAB-Stelle bei der Agentur für Arbeit. Die Vorlage eines schriftlichen Bescheides wird vom Gesetz jedoch nicht gefordert!

Der Bürgerbeauftragte wandte sich schriftlich an die Geschäftsführung der ARGE und bat, den von dort erlassenen vorläufigen Bewilligungsbescheid der Rechtslage anzupassen. Bereits einen Tag später meldete sich die Geschäftsführerin telefonisch und teilte mit, dass sie der Rechtsauffassung des Bürgerbeauftragten zustimme und bestätigte, dass der Ausschluss des Sohnes von den Leistungen nach dem ALG II zu Unrecht erfolgt war. Sie sicherte eine sofortige Bewilligung zu. Mit dem kurz darauf erlassenen Änderungsbescheid wurden dem Sohn Leistungen von 210 € monatlich unter Nachzahlung der aufgelaufenen Beträge von rund 1100 € bewilligt.

Drei Wochen mit 50 Euro für ein Ehepaar?

Ein Petent rief den Bürgerbeauftragten an und bat um Unterstützung bei der Bereitstellung eines Darlehens zur Sicherung der Lebenshaltungskosten durch die ARGE. Der Petent bezog seit längerem ALG II, seine Ehefrau war arbeitsunfähig. Zum Monatsende sollte für sie die Zahlung ihrer Unfallversicherungsrente einsetzen. Bei der Berechnung des ALG II war die Rentenzahlung jedoch schon für den Monat Oktober 2010 berücksichtigt worden, sodass die Eheleute nur einen geringen Betrag von der ARGE ausgezahlt erhielten. Von diesem Betrag mussten die Miete in Höhe von 400 €, Telefonrechnung, Sterbegeldversicherung und andere laufende Kosten gezahlt werden. Letztendlich blieb nur ein Betrag von 50 € für die restlichen drei Wochen des Monats zur Verfügung. Zur Überbrückung dieser angespannten finanziellen Situation hatte der Petent ein kurzfristiges Darlehen bei der ARGE beantragt.

Wegen der Eilbedürftigkeit wandte sich der Bürgerbeauftragte per Fax an die Geschäftsführung, schilderte die besondere schwierige finanzielle Situation der Eheleute und bat um kurzfristige Entscheidung über den sich nach § 23 Abs. 4 SGB II ergebenden Anspruch der Petenten auf ein Darlehen.

Nur einen Tag später meldete sich die Geschäftsführung der ARGE und teilte mit, dass dem Petenten ein Darlehen in Höhe von 270 € gewährt wurde.

Taschengeldaufbessern durch Zeitungsaustragen anrechnungsfrei?

Eine Petentin schilderte Probleme bei der Berechnung des ALG-II-Anspruches der Familie. Sie und ihr Ehemann sind berufstätig, beziehen jedoch ergänzend Arbeitslosengeld II. Der 13-jährige Sohn trägt Zeitungen aus und erhält hierfür ca. 50 € netto im Monat. Bei der Berechnung der ALG-II-Ansprüche hatte die ARGE die Einkünfte des Sohnes in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Die Petentin fragte, ob es richtig sei, dass von dem Einkommen des Sohnes kein Freibetrag abgesetzt wird wie bei den Eltern. Sie hätte von der ARGE die Auskunft bekommen, dass nur bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II ein Freibetrag von 100 € abzusetzen sei.

Der Bürgerbeauftragte prüfte die Rechtslage. Richtig ist, dass der Freibetrag nicht nach § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II abgesetzt werden konnte, weil der Sohn wegen seines Lebensalters kein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger im Sinne dieser Vorschrift ist. Um eine Schlechterstellung dieser Personen zu vermeiden, gibt es aber eine entsprechende Regelung in § 1 Abs. 1 Nr. 9 Arbeitslosengeld II-Verordnung. Danach sind bei Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, soweit sie weniger als 100 € monatlich betragen, nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Das Ergebnis der Überprüfung teilte der Bürgerbeauftragte der Petentin schriftlich mit, die mit diesen Informationen erneut die ARGE aufsuchte. Die ARGE übernahm die Argumentation des Bürgerbeauftragten und das Einkommen des Sohnes wurde nicht angerechnet.

Gute Fahrt!

Ein Petent meldete sich telefonisch beim Bürgerbeauftragten. Er wollte an einer Bildungsmaßnahme zum Erwerb der Grundqualifikation im Güterverkehr teilnehmen, weil er damit die Chance hatte, als Berufskraftfahrer eingestellt zu werden und so nicht mehr auf Arbeitslosengeld II angewiesen zu sein. Er hatte bei der ARGE vergeblich die Ausstellung eines entsprechenden Bildungsgutscheines beantragt. Die Angelegenheit war dringlich, weil der Beginn des Lehrgangs unmittelbar bevorstand.

In einem Schreiben an die Geschäftsführung der ARGE wies der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass die Grundqualifikation im Güterfernverkehr nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz in diesem Berufsfeld Einstellungs Voraussetzung ist und bat um möglichst schnelle Ausstellung eines Bildungsgutscheins. Zehn Tage später teilte die ARGE mit, dass ein persönliches Gespräch mit dem Petenten geführt werde und dieser bei Vorliegen aller Voraussetzungen den Bildungsgutschein erhalten solle, was nach dem Gespräch auch geschah.

Der Petent meldete sich nach erfolgreichem Abschluss des Lehrganges und teilte mit, dass er wieder sozialversicherungspflichtig als Berufskraftfahrer arbeite.